

lichen Erben eingewantwortet werden, so kann dieser Urtheilspruch im gegebenen Falle nicht als ungerecht betrachtet werden, (Vergl. S. Alph. I. III. n. 927) und darum hat auch Amalia kein Recht, sich weder bei den zwei Erben noch bei Rusticus geheim zu entschädigen. Diese aber, Rusticus und die Erben, haben sich in ihrem Gewissen über ihre Handlungsweise wenigstens keine Ungerechtigkeit vorzuwerfen, ja es läßt sich auch nicht nachweisen, daß sie die Liebe dabei schwer verletzt hätten.

Anders müßte unser Fall gelöst werden, wenn es auch nur außergerichtlich als gewiß bewiesen würde, daß Amalia die 2000 fl. vom Onkel als Geschenk unter Lebenden (*donatio inter vivos*) erhalten hätte; denn das natürliche Recht fordert zur Gültigkeit einer solchen Schenkung weder bestimmte Förmlichkeiten noch auch eine förmliche Uebergabe des Geschenkes, wenn nur die Uebertragung und die Annahme des Eigenthums richtig stattfindet. Wenn auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen zur gültigen Uebertragung des Eigenthums in der Regel die rechtliche Uebergabe und Uebernahme fordert, § 425, so scheint es doch bei der Schenkung auf den Mangel einer förmlichen Uebergabe nicht die Ungültigkeit des Vertrages, sondern nur die Verweigerung des Klagerrechtes auszusprechen: § 943 „Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenke nehmer kein Klagerrecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

Wien. P. Joh. Schwenbacher C. Ss. R., Provinzial.

IV. (Ein schauerlicher Sturz.) Wir bringen hier auf Wunsch ein Ereignis zur Besprechung, welches, abgesehen von ganz unwesentlichen Umständen, sich vor nicht gar langer Zeit in Sachsen abspielte, und von dem berühmten Weltläufer Karl May in einer seiner Reisebeschreibungen erzählt wird.¹⁾ Zwei Schieferdecker hatten auf der Spitze eines sehr hohen Kirchthurmes eine neue Wetterfahne anzubringen. Der eine davon war ein älterer, robuster und erfahrener Meister, der eine Frau mit vier Kindern hatte, der andere sein jüngerer, aber ebenso kräftiger Gehilfe. Sie stiegen auf den tagsvorher angelegten Leitern höher und höher, von Sprosse zu Sprosse, der Meister voran, der Gehilfe hinterdrein, beide mit der einen Hand sich festhaltend und mit der anderen die schwere Wetterfahne tragend. Unten stand eine Menschenmenge um lautlos, mit stockenden Pulsen und selbst fast schwindelig, der waghalsigen Arbeit zuzuschauen. Schon waren die beiden Kletterer oben auf dem Thurmdache dem Thurmknopfe ziemlich nahe gekommen. Da hört man plötzlich von oben einen Schreckensruf erschallen. Der Gehilfe hat ihn ausgestoßen; der Meister antwortet ruhig und ermahnend; der

¹⁾ Old Surehand I. Bd. S. 40—44.

Gehilfe ruft wieder, und gleich darauf stößt die Menge einen einzigen vielschlämigen Schrei des Entsetzens aus, denn man sah, wie der Meister den Gehilfen in dem Momente, wo er von diesem unter krampfhaften Geberden an einem Fuße gefaßt wurde, mit einem kräftigen Tritte von der Leiter hinabstieß, so daß derselbe in die graufige Tiefe stürzte und dort zu einem wirren Haufen von Fleisch und Knochen zerschellte. Unten am Thurme gibt es natürlich Scenen einer Aufregung, welche jeder Beschreibung spotten; oben aber steigt der Meister weiter in die Höhe, die Fahne nur allein tragend. Bei der Spitze angekommen, stellt er sich auf den Knopf und steckt die Fahne mit einer unglaublichen, wahrhaft riesigen Anstrengung aller seiner Kräfte auf die Spindel. Dann kommt er ruhig und kaltblütig, als ob nichts geschehen sei, langsam und sicher wieder herabgestiegen, weiter um weiter über sich vom Hafen lösend und in die Thurmfenster schiebend, bis er im Schallloche der Glockenstube verschwindet. Vor der Thurmthür wartet die wüthende Menge, bereit, ihn zu lynchen; er kommt aber nicht. Man dringt in den Thurm und findet ihn oben in der Glockenstube besinnungslos zusammengebrochen daliegen. Er wird nachhause gebracht; doch erst nach monatelangem Krankenlager, auf dem er häufig im hitzigen Fieber von dem entsetzlichen Momente phantasiert, wo er seinen Gehilfen in den entsetzlichen Tod zu stürzen gezwungen war, vermag die Kunst der Aerzte und seine trotz des Alters kräftige Natur ihn zu retten. Sobald die Beine imstande waren, ihn zu tragen, gieng er auf das Gericht, um sich dem Staatsanwalte zu überliefern. Der bevorstehende Gerichtsfall erregte ungeheures Aufsehen und wurde überall besprochen, mündlich und auch in Zeitungen. In juristischen Kreisen war man der Ansicht, daß die Anklage wegen Mordes unbedingt aufrecht zu erhalten und der Meister unbedingt zu verurtheilen, dann aber der Gnade des Monarchen zu empfehlen sei. Der Gerichtstag nahte heran. Der Angeklagte bekam einen ausgezeichneten Bertheidiger, und dieser that seine Pflicht. Gelehrte, Sachverständige, Universitätslehrer mußten ihre Ansichten über den Schwindel und seine Wirkungen darlegen; eine große Anzahl von Dachdeckern und Zimmerleuten und anderen Bauhandwerkern wurde vernommen. Eisenlehrer, sogar ein Seilkünstler meldeten sich freiwillig, um ihr Urtheil zugunsten des Angeschuldigten abzugeben. Sie alle ohne eine einzige Ausnahme behaupten mit Bestätigung der Aussagen des Angeklagten, daß er nicht anders habe handeln können, daß sein Gehilfe unbedingt verloren gewesen sei. Als nämlich die dem Aufsehen der neuen Wetterfahne zuschauende Volksmenge jenen Angstruf vom Thurmdache gehört hatte, hatte der Gehilfe — so berichtete der Meister vor Gericht — plötzlich dem voran fletternden Meister zugerufen, er sei vom Schwindel ergriffen worden, so daß sich alles um ihn zu drehen scheine. „Mache die Augen zu und halte dich fest, bis es vorüber ist; ich warte“, hatte ihn der Meister

gemahnt, der nur an einen kurz vorübergehenden Anfall dachte. „Ich kann nichts festhalten; ich fühle nichts“, war die Antwort des Gehilfen auf die Mahnung des Meisters gewesen, während er zugleich die Fahne fahren gelassen und den Fuß des Meisters ergriffen hatte. Mit Schauern zur Erkenntnis gekommen, daß es kein Warten und kein Bedenken gebe, weil einer jener Schwindelanfälle, die den davon Betroffenen vollständig entmannen und aller Ueberlegung und Besinnung berauben, und in denen Hilfe unmöglich ist, vorliege, mußte er jetzt nur daran denken, nicht in den unvermeidlichen Absturz des Gehilfen mitverwickelt zu werden. Sollte der verhängnisvolle Schwindel zwei Menschenleben kosten anstatt nur eines? Sollte eine arme Familie auch noch dabei ihren Ernährer verlieren? War es nicht Selbstmord, sich mit hinabreißen zu lassen, wo er sich doch, freilich nur für sich allein halten konnte? Und so stieß er denn, weil das Gräßliche nicht mehr umgangen werden konnte, den Gehilfen mit einem kräftigen Tritte von sich ab und von der Leiter. Der Gerichtshof konnte sich der Nothlage des Meisters und dem einstimmigen Zeugnisse der Sachverständigen nicht verschließen, fällte ein freisprechendes Urtheil und entließ den unglücklichen Meister aus der Untersuchungshaft. Die vor dem Gerichtsgebäude harrende Menschenmenge, die ehemals zur Ausübung der Lynchjustiz versucht gewesen war, begrüßte, über den wahren Sachverhalt aufgeklärt, mit Jubel den Freigesprochenen und begleitete ihn wie im Triumphe nach seiner Behausung. Er lebte noch eine Reihe von Jahren, geachtet von allen, die ihn kannten; doch hat ihn Niemand wieder lachen, oder auch nur lächeln gesehen; es war ihm unmöglich, die schreckliche Erinnerung an die grausige That, zu der er gezwungen gewesen war, zu verwinden und aus dem Gedächtnisse zu bannen.

Das Urtheil der weltlichen Gerechtigkeit war unter diesen Umständen mit Recht ein Freispruch. Es fragt sich nun aber, konnte in Hinsicht auf diesen Todessturz auch der schwergeprüfte Meister selbst vor Gott und seinem Gewissen sich von aller Schuld freisprechen und kann er auch vor dem Forum der christlichen Moral von aller Schuld freigesprochen werden?

1. In dem gegenseitigen Verhältnisse der Menschen als Privatpersonen zueinander ist bewußte freigewollte Tödtung des Einen durch den Andern nur für einen einzigen Fall als erlaubt anzusehen, nämlich für den Fall der gerechten Selbstvertheidigung oder Nothwehr, insbesondere und vorzüglich da, wo es gilt, einen ungerechten Angriff auf das eigene Leben von sich abzuwehren.

Der Mensch hat auf sein Leben ein wahres und volles Recht, da der Schöpfer damit, daß er ihm das Leben gegeben, ihn auch zu leben berechtigt hat. Mit dem wahren und vollen Recht auf sein Leben hat der Mensch auch das Recht, auf die Erhaltung, Be-

wahrung, Vertheidigung und den Schutz seines Lebens. Weil nun aber das Leben das erste und höchste unter allen seinen natürlichen irdischen Gütern ist, hat er auch das Recht, sein Leben vor allen anderen natürlichen irdischen Gütern, und mit Hintanzetzung aller dieser zu erhalten, zu bewahren, und zu schützen, und weil sein Recht dem fremden Rechte vorangeht, jeden ungerechten Angriff auf sein Leben mit Gefahr selbst der Tödtung des Angreifers von sich abzuwehren: „Quia plus tenetur homo vitae suae providere, quam vitae alienae“, sagt der hl. Thomas,¹⁾ „nec est necessarium ad salutem, ut homo actum moderatae tutelae praetermittat ad evitandam occisionem alterius.“ Ueberdies ist die Berechtigung zur gerechten Nothwehr, selbst mit Gefahr der Tödtung des ungerechten Angreifers auf Leib und Leben ein Postulat der öffentlichen Sicherheit.²⁾

Und wie das Naturrecht den Angriff auf das Leben mit Gefahr der Tödtung des Angreifers gestattet, so gestattet es auch das positiv-göttliche Recht. Denn wenn gemäß den Worten Exod. 22, 2: „Si effringens fur domum sive suffodiens inventus fuerit, et accepto vulnere mortuus fuerit, percussor non erit reus sanguinis, zur Abwehr eines gefährlichen, nächtlichen Einbruches die Tödtung des Einbrechers erlaubt ist und keiner Schuld unterliegt, muß doch umsomehr zur Abwehr einer gefährlichen thätlichen Bedrohung des Lebens die Tödtung des Angreifers erlaubt und ohne Schuld sein: „Sed multo magis licitum est“, folgert auch der hl. Thomas³⁾ aus jenen Schriftworten, „defendere propriam vitam, quam propriam domum. Ergo etiam si aliquis occidit aliquem pro defensione vitae suae, non reus erit homicidii“.

Daselbe gestattet als schuldfrei auch das kirchliche Recht. „Si vero Clericum vim sibi inferentem vi quis repellat vel laedat,“ heißt es cap. 3. X. De sent. excomm. (V. 39.), „non debet propter hoc ad sedem apostolicam transmitti, si in continenti vim vi repellat: cum vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittant“; und im Catechismus Romanus wird (Part. 3. cap. 6. qu. 8.) ausdrücklich gesagt: „Licet etiam salutis suae tuendae causa alterum occidere“.

Endlich wird auch nach der Rechtsanschauung und den Gesetzesbestimmungen aller Völker und Staaten, die Tödtung aus gerechter Nothwehr als schuld- und straffrei angesehen und behandelt. Und in der That, wo und wann der Staat dem Bürger nicht den nothwendigen und pflichtgemäßen Rechtsschutz gewähren kann, muß er ihm den gerechten Selbstschutz erlauben. Es trifft demnach wirklich zu, was in oben citierten cap. 3. X. De sent. excomm. gesagt wird: „Vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt.“

¹⁾ S. th. 2. 2. qu. 64. art. 7. — ²⁾ Lehmkuhl. Theol. moral. I. n. 832. — ³⁾ L. c.

2. Das ist schon alles recht; ja kann denn aber auch in vorliegendem traurigen Falle, darauf kommt es doch hier vor allem an, in dem Absturz des jüngeren Schieferdeckers eine Tödtung aus gerechter Nothwehr erblickt werden? Da müßte ja doch dieser als Angreifer des Lebens seines Meisters betrachtet werden können? Wie ist aber diese Annahme möglich? Nun, daß der Gehilfe, als er, vom Schwindel befallen, die Fahne fahren ließ und den auf so gefährlicher Höhe voranstiegenden und jetzt mit der Fahne allein belasteten Meister am Fuße ergriff, ihm damit ans Leben griff, läßt sich gewiß nicht verkennen und in Abrede stellen. — Aber um den Angriff des Gehilfen durch das Hinabstoßen desselben von sich abzuwehren zu dürfen, hätte ja der Angriff ein ungerechter sein müssen. Das war er aber doch nicht; denn der Gehilfe wollte mit jenem Griffe nach dem Fuße des Meisters sicher nicht dem Meister ans Leben; er wollte vielmehr nur Halt gewinnen, um das Abgleiten von der Leiter und den Absturz vom Dache zu verhindern und so sein Leben zu retten. Darauf ist zu antworten: Hätte er das wirklich durch den Griff beabsichtigt, dann wäre dieser Griff dennoch als ein formell ungerechter, weil wenigstens indirect gewollter Angriff auf das Leben des Meisters anzusehen. Denn bei vernünftiger Ueberlegung hätte er sich doch als erfahrener Dachsteiger sagen müssen, daß er durch Ergreifen des Fußes des Meisters sich selbst nicht retten könne, sondern nur auch noch den Meister in den tödtlichen Sturz mitverwickeln müsse und daß er nicht berechtigt sei, durch einen ganz nutzlosen Versuch der eigenen Rettung seinen Meister unvermeidlich in den Tod zu reißen. Allein nach dem übereinstimmenden Gutachten und der bestimmten Aussage der Sachverständigen war der arme Gehilfe infolge des schlimmen Schwindelanfalles einer Ueberlegung und Besinnung überhaupt gar nicht fähig. Jener Griff nach dem Fuße des Meisters war somit nur ein in der Todesangst instinctiv und unwillkürlich gemachter Griff nach einem Halt, wie ihn auch der in der Gefahr des Ertrinkens befindliche Nichtschwimmer mit krampfhafter Anstrengung zu machen pflegt; aber gleichwohl ist und bleibt er auch so, weil er seiner natürlichen Wirkung nach den Meister in die augenscheinliche Gefahr unvermeidlichen tödtlichen Absturzes brachte, so sehr auch jede unrechte Absicht und überhaupt jedes eigentliche Wollen außer Frage bleibt, ein ungerechter, wenn gleich nur materiell ungerechter, Angriff auf das Leben des Meisters.

Da nun die Abwehr eines ungerechten Angriffes aufs Leben, selbst mit Gefahr der Tödtung des Angreifers, aus der allgemeinen Pflicht, „quia plus tenetur homo vitae suae prospicere, quam vitae alienae“, hervorgeht, hat sie auch für alle Fälle eines ungerechten, also auch eines bloß materiell ungerechten Angriffs Berechtigung, wofern nur nicht etwa bei einem solchen materiell ungerechten Angriffe die Rücksicht auf das in Gefahr schwebende

höhere Gut des Angreifers, nämlich sein Seelenheil, vormalten muß. Wird ja doch auch die Gefahr fürs Leben gewiß nicht zunächst durch den moralischen und formalen, sondern durch den physischen und materiellen Act des Angreifers herbeigeführt. Der Dolchstich und der Schuß aus scharfgeladener Waffe verliert nichts von seiner todtbringenden Wirkung, weil jener, der mit diesen Waffen auf Jemanden losgeht, wahnsinnig, besinnungslos oder betrunken ist. „Eodem jure furiosi et amentes occidi possunt, quando invadunt, si aliter elabi nequeas“, sagt Lessius¹⁾ und Lehmküh²⁾: „A defensione cruenta per se non impediatur propterea, quod aggressor formaliter injustus non sit, ut si ebrius, amens me impetit“. Ebenso gibt der sel. Bischof Müller³⁾ in seiner Moralthologie auf die Frage: „An autem liceat occidere ebrium vel amentem aggressorem“, die Antwort: „Affirmant probabilius Gury et Scavini cum aliis, nisi tibi constet, eum in statu peccati mortalis versari. Ratio est, quia etsi ebrius vel amens non sit aggressor formaliter injustus, tamen materialiter injustus, et tu jus tuum servas vim vi repellendo

3. Nun ja, die Nothwehr war allerdings, da die Sache so stand, eine gerechte und berechnigte; aber mußte denn der Meister seinen armen Gehilfen gerade in den sicheren und unvermeidlichen schauerlichen Tod stürzen?

Diesem Einwurfe liegt das zu Grunde, was die Moralthologen seit Thomas⁴⁾ als stets einzuhalten de Bedingung für die gerechte Selbstvertheidigung und Nothwehr aufgestellt haben, ut defensio fiat cum moderamine inculpatae tutelae; daß sie stets mit jener Mäßigung vorgenommen werde, welche den Selbstschutz vor jeder Verschuldung bewahrt. Da nämlich die Selbstvertheidigung nur zur Abwehr des ungerechten, bedrohlichen Angriffs erlaubt ist, darf sie auch dieses Ziel nie aus den Augen verlieren und über die damit gezogenen Grenzen nicht hinausgehen. „Actus ergo hujusmodi,“ sagte Thomas,⁵⁾ „ex hoc, quod intenditur conservatio propriae vitae, non habet rationem illiciti, cum hoc sit cuilibet naturale, quod se conservet in esse, quantum potest. Potest tamen aliquis actus e bona intentione proveniens, illicitus reddi, si non sit proportionatus fini. Et ideo si aliquis ad defendendam propriam vitam utatur majori violentia, quam oportet, erit illicitum“. Es darf also dem Angreifer gegenüber nicht mehr Gewalt angewendet und dem Angreifer kein größerer Schaden zugefügt werden, als zur Abwehr des Unrechtes nothwendig ist. Das ist das erste Erfordernis des moderamen inculpatae tutelae, wie es Tamburini⁶⁾

¹⁾ De justit. et jure, Lib. II. cap. 9. dub. 8. n. 42. ad fin. ed. Lugdun. 1653, p. 76. — ²⁾ Theol. moral. I. n. 834. — ³⁾ Theol. moral. Lib. II. § 125, ed 7. Viennae p. 380. sq. — ⁴⁾ L. c. — ⁵⁾ L. c. — ⁶⁾ Explicatio decalogi, Lib. VI. cap. 1. § 1. n. 6. ed. opp. Lugdun. 1669 tom. 1. p. 234.

mit folgenden Worten näher erläutert: „Alterum moderamen inculpatae tutelae requiritur, ut non plus agas, quam opus sit ad defensionem; puta, si tuam satis defendere vitam potes minis ac verbis, ne verberes; si verberibus, ne mutiles; si mutilatione, ne occidas“. „Itaque eum,“ fügen wir mit Lessius¹⁾ hinzu, „qui percussit, et jam fugit, vel certe destitit, et amplius non metuitur, non potes occidere vel repercutere, quia illa repercussio non est necessaria ad vitam tuendam ab injuria, ut quae jam illata est“. Ferner muß, wo möglich ein anderer Ausweg, dem Angriffe zu entgehen, gesucht und darf Verwundung, Verstümmelung und Tödtung erst dann als Vertheidigungsmittel gewählt werden, wenn kein anderer Ausweg übrig bleibt. Dieses zweite Erfordernis des moderamen präcisirt Tamburini also: „Alterum, si alia via v. g. fugiendo te tutari possis, fugere teneris, si dedecori magno tibi fuga non vertitur.“ Als drittes Erfordernis wird von manchen²⁾ noch angeführt, daß in der Regel, also abgesehen von besonderen Umständen, die Abwehr nicht früher erfolge, als der Angriff thatsächlich ins Werk gesetzt wird. So sehr nun auch diese für das moderamen inculpatae tutelae a priori construierten Regeln objectiv sich als unanfechtbar rechtliche Forderungen darstellen, muß doch gleichwohl bei Beurtheilung eines jeden praktischen Falles die subjective Auffassung von der Größe der Gefährlichkeit des ungerechten Angriffes und von der Berechtigung zur Wahl dieser oder jener Art der Gegenwehr seitens des Selbstvertheidigers in Rechnung gezogen, und zugleich auch auf den Umstand billige Rücksicht genommen werden, daß wohl in den meisten Fällen eines bedrohlichen Angriffes, namentlich auf Leib und Leben, die Plöchlichkeit der Gefahr kaum eine solche Ueberlegung gestattet, um jedesmal das den objectiven Normen des moderamen streng entsprechende Abwehrmittel ausfindig machen und in Ausführung bringen zu können. Laymann³⁾ macht hierauf besonders aufmerksam, wenn er sagt: Porro, in quo consistat moderamen inculpatae tutelae, optime ait Abbas in c. Olim (12.) I. num. 14. de restit. spoliatorum, boni viri arbitrio relinquendum esse: si videlicet aliquis, consideratis circumstantiis loci, temporis, personarum etc. contra aggressorem vel insidiatorem modo faciliore, benigniore defendere se non posse rationabiliter existimat, quam ita ipsi resistendo, praeveniendo.“

Machen wir nun die Anwendung auf unseren Fall. Mußte denn der Meister den armen Gehilfen von seinem Fuße, den er umflammt hatte und von der Leiter abstoßen, und mit so kräftigem Tritte abstoßen, daß dieser unaufhaltsam in den schauerlichen Tod

¹⁾ L. c. n. 43. — ²⁾ Wie Lessius l. c. n. 45.; Lacroix, Theol. moral., Lib. III. n. 798. VII. ed. Venet. 1740. tom. 1. p. 188. — ³⁾ Theol. moral., Lib. III. de justit. tract. 3. part. 3. cap. 3 n. 1. ed. Venet. 1680, tom. 1. p. 266.

stürzte; hätte er nicht vielleicht doch noch, anstatt den Gehilfen hinabzustößen, einen anderen Ausweg finden können, um nicht von ihm hinabgerissen zu werden; und sollte er zum wenigsten nicht allzusehr mit dem Abstoßen des Gehilfen sich beeilt haben?

Aus der Antwort, welche der Gehilfe auf die Mahnung des Meisters, die Augen zu schließen und sich festzuhalten, bis der Unfall vorüber sei, gab, mußte der Meister nach der übereinstimmenden Bestätigung der Sachverständigen zu seinem Schrecken ersehen, daß der Gehilfe nicht von einem vorübergehenden, sondern von jenem gefährlichen Schwindelanfalle ergriffen sei, welcher den davon Betroffenen vollständig entmannt und aller Ueberlegung und Besinnung beraubt, ohne daß irgend eine Hilfe möglich ist. Was konnte nun der Meister thun, als er sich an seinem Fuße von den Händen des Gehilfen durch krampfhaften Griff — die zuschauende Menschenmenge sah ja die krampfhaften Geberden — umklammert fühlte und in demselben Augenblicke auch noch die ganze Last der Wetterfahne, die der Gehilfe fahren gelassen hatte, zu tragen bekam, was konnte er thun, um wenigstens sein eigenes Leben zu retten, nachdem der Gehilfe in seinem Zustande nicht mehr zu retten war? Sich selbst retten konnte er nur dadurch, daß er sich von der Umklammerung freimachte. Von der Umklammerung freimachen konnte er sich bloß dadurch, daß er den Gehilfen von sich hinabstieß, und das konnte wieder nur durch einen kräftigen Tritt geschehen und es mußte auch sogleich geschehen, sobald er den krampfhaften Griff fühlte: denn jedes Zaudern vergrößerte die Gefahr, weil mit jedem Augenblicke die krampfhafte Umklammerung stärker und schwerer löslich und der Absturz beider imminenter werden mußte. — Aber konnte der Meister, als er den Griff des Gehilfen fühlte, nicht sogleich indem er die Fahne an sich zog, oder vielleicht besser noch gleichfalls fahren ließ — was lag an der Wetterfahne, wo es Menschenleben galt — mit dem ganzen Leibe sich an die Leiter anpressen und während er mit einer Hand, resp. mit beiden Händen, sich an die Sprossen festhielt, beide Füße in die Sprossen einstemmen, um auf diese Weise sich selbst und auch den Gehilfen auf der Leiter zu erhalten, bis entweder dieser zur Besinnung kam oder Hilfe gebracht wurde? Das war doch ein, wenn auch der einzig denkbare Ausweg! Darauf ist zu antworten: Jawohl ein Ausweg, aber nur theoretisch, beim Studiertisch, post factum, denkbar, nicht jedoch damals, auf dem Thurmdache, in momento periculi, praktisch ausführbar. Bevor der Meister alles das, was ihm theoretisch zugemuthet wird, prästieren, nämlich die Fahne an sich ziehen oder, was noch mehr Zeit und Anstrengung erforderte, hinunterwerfen, den Leib an die Leiter pressen und, bei festem Griff der Hände in die oberen Sprossen der Leiter, die Füße — und der eine Fuß war ja doch vom Gehilfen umklammert — in die unteren Sprossen einstemmen konnte,

wäre er längst vom Gehilfen hinabgerissen worden. Nein, im selben Moment, wo er den krampfhaften Griff des, wie er wusste, besinnungslosen Gehilfen fühlte, mußte er auch schon sich davon freimachen. Jedes Zaudern, auch nur von einer und der anderen Secunde, brachte ihm den unausweichlichen Absturz. Er war sich indessen auch ganz klar, daß es hier kein Warten und Bedenken gebe, daß es Selbstmord wäre, sich mit hinabreißen zu lassen. Ebenso sagten ja auch alle Sachverständigen vor Gericht übereinstimmend aus, daß dem Meister kein anderes Mittel übrig blieb, als den Gehilfen hinabzu stoßen.

Und hätte selbst der Meister sich getäuscht, und hätten auch die Sachverständigen den Beweis erbracht, es sei wirklich noch ein anderer Ausweg möglich gewesen: vor dem Richtersthule der Moral müßte er dennoch schuldfrei gesprochen werden, und er könnte sich auch vor Gott und seinem Gewissen von aller Schuld frei zählen, weil er im besten Glauben, daß es kein anderes Rettungsmittel gebe, und er zur Wahl desselben berechtigt, ja verpflichtet sei, gehandelt hat. Auch der weltliche Richter hätte auf diesen guten Glauben des Angeklagten Rücksicht nehmen müssen und ihn wenigstens nicht wegen Mord oder Todtschlag verurtheilen können.

4. Es muß zugegeben werden, der Meister konnte sich nur retten, wenn er den Gehilfen von sich stieß; er war also auch berechtigt dazu. Aber in keinem Falle durfte er den armen Gehilfen direct in den Tod stürzen wollen; und das scheint er doch gewollt zu haben, da er seinem eigenen Geständnisse nach in jenem schauerlichen Momente sich selbst sagte, „es dürfe doch der verhängnisvolle Schwindel nicht zwei Menschenleben kosten, anstatt nur eines.“

Vorerst ist aus diesem Gedanken, der durch seinen Geist fuhr, „es dürfe doch der verhängnisvolle Sturz nicht zwei Menschenleben kosten, anstatt nur eines,“ sowie er hier ausgesprochen vorliegt, nicht die directe Absicht den Gehilfen in den Tod zu stürzen, sicher und unwiderleglich zu erweisen. Er konnte ja damit ganz wohl nur gemeint haben: ich halte mich berechtigt, ja verpflichtet, wenigstens ein Leben, das meine, zu retten und mich deshalb von der Umflammerung des Gehilfen loszumachen; ich sehe mich also genöthigt, ihn von mir abzu stoßen und durch diesen Sturz, welcher auch sonst unabwendbar, nur noch mich hineinverwickelnd, erfolgen müßte, leider seinen Tod zu riskieren.

Und selbst wenn der Meister den Todessturz direct beabsichtigt hätte, dürfte ihm, falls er nur sich dazu berechtigt gehalten oder wenigstens an dieser Berechtigung keinen Zweifel gehabt hätte, kein Vorwurf gemacht werden.

Sind ja doch die Moralthologen selbst nicht einig, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Selbstvertheidiger dem

Angreifer direct aus Leben gehen und geradezu dessen Tödtung beabsichtigen oder ob er direct bloß seinen eigenen Selbstschutz beabsichtigen und nur indirect dessen Tödtung wollen, dieselbe also nur riskieren oder zulassen dürfe. Nicht wenige und sehr angesehene Theologen, wie Soto, Azpilcueta (Navarrus), Diana, Lugo und Tamburini¹⁾ verfechten die Ansicht, der Vertheidiger dürfe direct die Tödtung des Angreifers beabsichtigen mit der Begründung²⁾ „Cui finis et licitus, illi est licitum, intendere medium quod ad finem est necessarium: defensio autem est finis et medium necessarium est occisio aggressoris: ergo“. Indessen schließen sich die meisten Moralisten der gegentheiligen Ansicht des hl. Thomas an, nach welcher die directe Tödtung eines Menschen immer nur publica auctoritate propter bonum commune, nie aber privata auctoritate propter defensionem privatam erlaubt sei. Der Engel der Schule fügt dem von ihm aufgestellten Grundsatz: „Non licet quenquam occidere se defendendo, nisi quis se defendere intendat cum moderamine inculpatae tutelae,“ folgende Erklärung³⁾ bei: „Respondeo dicendum, quod nihil prohibet unius actus esse duos effectus, quorum alter solum sit in intentione, alius vero sit praeter intentionem. Morales autem actus respiciunt speciem secundum id, quod intenditur non autem ab eo, quod est praeter intentionem, cum sit per accidens, ut ex supra dictis patet. Ex actu ergo alicujus seipsum defendentis duplex effectus sequi potest: unus quidem conservatio propriae vitae; alius autem occisio invadentis. Actus ergo hujusmodi, ex hoc, quod intenditur conservatio propriae vitae, non habet rationem illiciti, cum hoc sit cuilibet naturale, quod se conservet in esse, quantum potest . . . Sed quia occidere hominem non licet, nisi publica auctoritate propter bonum commune, illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut seipsum defendat, nisi ei, qui habet publicam auctoritatem, qui intendens hominem occidere ad sui defensionem, refert hoc ad publicum bonum, ut patet in milite pugnante contra hostes, et in ministro judicis pugnante contra latrones“. Nach dieser Erklärung darf also der Selbstvertheidiger seines Lebens direct nur das eigentliche Ziel der berechtigten Abwehr verfolgen. Dieses Ziel ist aber der Selbstschutz gegen die bedrohlichen Angriffe, die Erhaltung des eigenen Lebens, und nicht der Tod des Angreifers; und es ist somit, da das Mittel dem Zwecke entsprechen muß, auch das

¹⁾ Tamburini sagt l. c. n. 233. geradezu: „Ut vitam meam defendam, communis est doctrina (damals wohl, aber nicht jetzt), posse a me occidere, qui me aggreditur, etiam intendendo ejus mortem ut medium meae vitae.“ — Lessius, wie aus einem späteren Citate ersichtlich ist, wird mit Unrecht zu diesen Theologen gezählt. — ²⁾ Bei Lacroix (l. c. n. 821.), welcher selbst auch zu dieser Ansicht hinzuneigen scheint. ³⁾ L. c.

eigentliche Mittel für die Erhaltung des Lebens die Abwehr des Angriffes, und nicht die Tödtung des Angreifers. „Occisio“ sagt Lacroix¹⁾ „non est proprie medium; nam defensio est prius, quia enim me defendo, ideo occido; licet autem duo sint connexa, non ideo semper intendens unum intendo alterum; sic enim pater intendit generationem filii, non tamen peccatum originale illi connexum“. Kann aber der Zweck der Selbstvertheidigung, die Erhaltung des eigenen Lebens nur durch eine Abwehr erreicht werden, welche die Gefahr der Tödtung für den Angreifer einschließt; nun dann braucht auch die in der nothwendigen Abwehr gelegene Gefahr der Tödtung, welche der Angreifer selbst heraufbeschworen, nicht vermieden zu werden, sie darf vielmehr mit gutem Recht zugelassen oder indirect mit der Abwehr gewollt werden.

Dieser Ansicht gebührt entschieden der Vorzug; denn sie entspricht bei weitem mehr der Wahrheit der Sache wie auch der Absicht, von welcher sich gewissenhafte Menschen bei Vertheidigung ihres Lebens gegen ungerechten Angriff gemeiniglich leiten lassen. Und in der That, wenn dem Angegriffenen zu seinem Selbstschutze das volle Recht auf den Gebrauch aller zur Abwehr des ungerechten Angriffes nothwendigen Mittel gewahrt bleibt, selbst mit Gefahr der Tödtung des Angreifers, warum und wozu sollte er da, wo er zu hinreichendem Schutze seines eigenen Lebens den Tod des Angreifers ohnehin schon indirect ins Auge fassen darf, denselben im vornherein auch noch direct als Mittel seiner Rettung beabsichtigen dürfen?²⁾ Potest tamen aliquis actus, ex bona intentione proveniens, illicitus reddi, si non sit proportionatus fini, müßte man dann mit dem hl. Thomas sagen.

Indessen braucht im praktischen Falle der Vertheidiger seines Lebens in Bezug auf die Art der Gegenwehr und die Absicht dabei nicht ängstlich und scrupulös zu sein, wenn er nur die Rachgier nicht aufkommen läßt und nicht, von Gefühlen des Hasses geleitet, Verwundung und Tod dem Angreifer als Uebel zugedenkt. Umsoweniger dürften einem solchen post factum darüber Gewissensbedenken gemacht werden, falls nur, wie gesagt, Haß und Rache ausgeschlossen war: „Unde in periculoso conflictu“, sagt Lessius,³⁾ non debet esse scrupulose anxius, ne hostem lethaliter vulneret, sed potest eum ferire eo modo, quo commodius fuerit, ut vim ipsius comprimat, etiamsi caput vel pectus trajiciendum foret: quod si mors sequatur, id ei displicet: non enim id directe et secundum se intendebat“. Und Lehmkuhl⁴⁾ bemerkt: „Quamquam practice ei, qui contra injustum aggressorem se defendat, scrupulus facile non est faciendus circa intentionem, si modo non

¹⁾ L. c. n. 821. — ²⁾ S. Lehmkuhl l. c. n. 833. — ³⁾ L. c. n. 53. —

⁴⁾ L. c.

odio vel vindicta adversarii mortem seu vulnerationem ut ejus malum appetat“.

Soweit die Beurtheilung des vorliegenden Falles, als es die Fragestellung verlangt. Anderweitige Fragen, ob denn das große Unglück doch nicht durch andere geeignete Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, z. B. durch Erbauung eines Gerüstes, Anbinden der beiden Schieferdecker u. s. w. von vornherein hätte vermieden werden können — vor Gericht wurde freilich nichts darüber geltend gemacht, — und inwieweit etwa mit Rücksicht darauf den Meister als Leiter der Unternehmung doch eine Schuld treffe, wäre gewiß auch erwägenswerth gewesen.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

V. (Restitution.) Ein Bankinhaber arbeitet mit seinen drei Söhnen im Geschäft. Theils um die Zeit und die Arbeit sich zu vergüten, theils aus Furcht, das Geschäft könnte einmal in Brüche gehen, legt sich jeder der drei Söhne ein Sparcassenbüchlein an und entwendet dem Vater durch zehn Jahre ein beträchtliches Sümmechen. Da kommt plötzlich das Haus zum Fall. Nun geht einer der Söhne voll Angst zum P. Consolatus und legt ihm folgende Fragen vor: 1) Darf ich das Geld, welches ich dem Vater im Geheimen genommen habe, behalten? 2) Soll ich es dem Vater zurückgeben, der es gewiß auch behält, oder gehört dieses Geld den Gläubigern meines Vaters?

Antwort. 1. Wenn der Sohn zur Zeit, da er das Geld in der angegebenen Weise beiseite schaffte, großjährig war, so hatte er einen gewissen Rechtsanspruch auf eine Vergütung der Arbeit, die er im väterlichen Geschäft leistete. Freilich würde dieser Rechtsanspruch durch das später ihm zufallende Erbtheil beglichen worden sein, da ja die Brüder in gleicher Weise arbeiteten und so zur Mehrung des Vermögens beitrugen. Allein da diese Brüder sich thatsächlich jetzt schon für ihre Arbeit bezahlt machten, und er auch nicht verpflichtet war, den Lohn für seine Arbeit dem Risiko des Geschäftes zu überlassen, so kann seine Handlungsweise weder als eine Ungerechtigkeit gegen die Brüder noch gegen den Vater betrachtet werden. Es lag höchstens eine gewisse Unordnung darin, daß er ohne Vorwissen des Vaters vorgieng; diese aber war keine eigentliche Ungerechtigkeit und vielleicht völlig entschuldigt durch die Furcht, dauernd sein Verhältnis zum Vater zu trüben, wenn er offen seinen Lohn von ihm verlangte. Er darf demnach sein Geld behalten, wenn er großjährig war, als er die dadurch vergütete Arbeit leistete, oder wenn diese Arbeit eine außergewöhnliche war und das beiseite geschaffte Geld den Wert der Arbeit nicht überstieg.

2. Hat er mehr genommen, als er auf den bezeichneten Rechtstitel hin beanspruchen konnte, so gehört der Ueberschuß den Gläubigern des Vaters; denn dieser hat ja durch seine Bankrotterklärung sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. Nur für den Fall, daß der